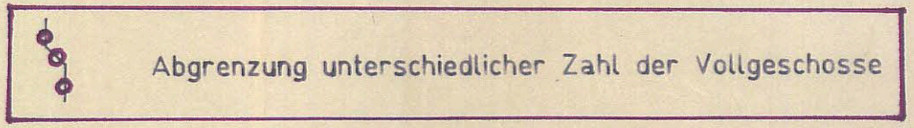
1504

Redaktionelle Änderung nach erfolgter Öffentlicher-Auslegung



I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Lärmschutz (§ 9 Abs.1 BauGB)

Für die Fassaden des nicht als Baudenkmal eingetragenen Gebäudes ist - entsprechend den 'Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen' der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) - der Nachweis für ausreichenden Schallschutz durch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderlichen Luftschalldämmwerte der Außenbauteile sind wie folgt festgelegt:

Fassaden-seite	R'_w * dB Schlafräume	R'_w ** dB Büroräume
Nordseite	35	30
Ostseite	40	35
Südseite	40	35
Westseite	40	35
Rückseite	30	30

* DIN 4109, Tabelle 8, Spalte 4
** DIN 4109, Tabelle 8, Spalte 5

Hinweis

Auf den privaten Stellplätzen (ST) dürfen in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr keine Fahrzeugbewegungen erfolgen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 81 Abs. 4 BauO NW)

1. Traufhöhe

Die Traufhöhe baulicher Anlagen darf 4,0 m nicht überschreiten.
Die Traufhöhe ist als Höhendifferenz zwischen der Oberfläche der angrenzenden vorhandenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche und dem Schnittpunkt der harten Bedachung und Gebäudeaußenhaut (Straßenseite) in Gebäudemitte definiert.

2. Dachgestaltung

Bei den nicht als Baudenkmal eingetragenen baulichen Anlagen sind Flachdächer nicht zulässig.